

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 12 (1865)**

43 (24.10.1865)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-525229](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-525229)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

**1865.** Dienstag, 24. October. **N<sup>o</sup>. 43.**

## Bekanntmachungen.

1) Der Schreiber Louis Rudolph Heinrich Johann Gehring aus Oldenburg ist heute als Hilfsprotocollist des Amtsgerichts beeidigt worden.

Oldenburg, 1865 Oct. 17. (Großherzogliches Amtsgericht.)

2) Der Kaufmann Carl Johann Georg Lesmann hieselbst ist zum Vormunde der minderjährigen Kinder des weil. Gastwirths G. D. Mohrmann hieselbst bestellt.

(Großh. Amtsgericht, Abtheil. I.)

3) Am 26. d. M. Vormittags 11 Uhr sollen auf dem Rathhause hieselbst die Stadtwaage mit der Börse und dem Rathskeller zu einem Pachtstück vereinigt, und die Rathshude auf den Antrag des Stadtraths und da Nachgebote erfolgt sind, nochmals zur Verpachtung aufgesetzt werden.

Die Pachtbedingungen sind in der Registratur des Magistrats zur Einsicht ausgelegt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1865 Oct. 18.

4) Hinsichtlich des Verkehrs mit Petroleum und andern mineralischen Brennölen wird auf Grund des Art. 100 §. 1 der Gemeindeordnung unter Zustimmung des Stadtraths und mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung für die Stadt Oldenburg bestimmt und angeordnet wie folgt.

### 1.

Für jedes Schiff, welches Petroleum oder andere mineralische Brennöle an Bord hat, ist von dem Führer vor dem Anlegen im Stauhafen dem Hafenmeister eine Mittheilung zu machen, wie viel Mineralöl und welcher Art an Bord sei.

Das Schiff erhält sodann vom Hafenmeister einen Liegeplatz angewiesen und darf ohne besondere Erlaubniß weder löschen noch den Lagerplatz verlassen.

Auf Schiffen welche Mineralöl geladen haben, darf so lange dieselben im hiesigen Hafen liegen weder Feuer und Licht geführt noch geraucht werden.

2.  
Das Lagern von ungereinigtem Petroleum und das Raffinieren desselben innerhalb des Bezirks der engeren Stadt ist verboten.

3.  
An mineralischen Brennölen darf Niemand einen größeren Vorrath als im Ganzen 700 Pfund in einem Hause und auch diese Quantität nur in solchen Räumen lagern, die hell genug sind, daß die Waare in denselben bei Tage ohne Licht gehandhabt werden kann.

4.  
Die Anlegung größerer Lager von mineralischen Brennölen innerhalb des Bezirks der Stadt Oldenburg bedarf der polizeilichen Genehmigung des Magistrats.

5.  
Contraventionen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 10  $\text{fl}$  bestraft.

6.  
Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Decbr. d. J. in Wirksamkeit.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate 1865 Oct. 21.

5) Mit Ende dieses Jahres scheidet die Hälfte der Mitglieder des Stadtraths und der Vertretung des Stadtgebiets aus. Nach Art. 46 und 48 der Gemeindeordnung sind demnach die zur Ergänzung des Stadtraths und des Stadtgebietsausschusses erforderlichen Wahlen vorzunehmen.

Die Listen der wahlberechtigten und wählbaren Personen für beide Wahlen nebst Verzeichnissen der ausscheidenden und bleibenden Mitglieder beider Vertretungen werden vom 24. October bis zum 2. November d. J. auf dem Rathhause hieselbst öffentlich ausliegen. Erinnerungen gegen die Richtigkeit dieser Listen sind innerhalb jener Frist beim Magistrat einzubringen. Spätere Einwendungen bleiben für diese Wahlen unberücksichtigt. Nur die in diesen Listen Aufgeführten sind zur Theilnahme an den Wahlen berechtigt bezw. wählbar.

Die Wahl der Mitglieder des Stadtraths findet am 6. December d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause und die Wahl der Mitglieder des Stadtgebietsausschusses am 7. December d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Hause des Wirths Appl auf dem Ziegelhose statt.

Stimmberechtigt und wählbar ist jeder in der Stadt bezw. im Stadtgebiete wohnende selbstständige männliche Gemeindegänger, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat und entweder mit einem Hause oder sonstigen Grundstück zu Eigenthums-erblichen Nutzungs- oder Nießbrauchsrechte in der Gemeinde angefaßt ist oder zur Gemeinde-Armencasse steuert und nicht durch

Artikel 17 der Gemeinde-Ordnung ausgeschlossen ist oder dessen Wahlrecht nicht nach Art. 18 der Gemeindeordnung ruht.

Nur Stimmberechtigte haben zu diesen Wahlen Zutritt. Eine Bevollmächtigung zur Stimmgebung oder eine Stellvertretung ist unstatthaft.

Die Wahl erfolgt durch Abgebung von Stimmzetteln, welche am 5. December auf dem Rathhause sowie in den Wahlterminen in Empfang genommen werden können.

Die Stimmzettel sind am 6. December vor 12 Uhr Mittags bezw. am 7. December vor 3 $\frac{1}{2}$  Uhr Nachmittags abzugeben.

Die Wahlprotokolle mit den Abstimmungslisten werden nach jeder Wahl 8 Tage lang auf dem Rathhause für die Stimmberechtigten zur Einsicht ausliegen.

Oldenburg, 1865 Oct. 1.

Der Stadtmagistrat.

6) In Gemäßheit §. 17. Z. 6. der Instruction für die Veranlagung der Einkommensteuer vom 15. April 1864 werden hiedurch alle Eigenthümer bewohnter Grundstücke und deren Vertreter sowie alle Haushaltungsvorstände aufgefordert, alle nach Mai d. J. eingetretenen Veränderungen im Personenstande ihrer Miethsleute, beziehungsweise in ihren Haushaltungen, durch welche eine anderweite Besteuerung zur Einkommensteuer für das nächste Halbjahr nothwendig gemacht wird, alsbald und spätestens bis zum 7. November d. J. dem Magistrats-Actuar tom Diek auf dem Rathhause anzumelden.

Oldenburg, den 18. October 1865.

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses der Stadtgemeinde Oldenburg.

7) Gefunden: 1 seidenes Taschentuch, 1 leinenes do. mit Namen, The illustrated London News Nr. 1334, 1 Contobuch, 1 seidener Schirm stehen geblieben auf dem Rathhause, 1 Taschentuch mit Namen, 1 Schustermaaß, 1 Schlüssel.

### Gemeinderath.

(Sizung vom 13. October 1865.)

1. Gelegentlich der Aufstellung der Hebunglisten der Armenbeiträge war bei der Armencommission zur Sprache gekommen, daß sämmtliche in hiesiger Stadt conditionirende Handlungsgehülfen, ohne daß dieserhalb ein ausdrücklicher Beschluß des Gemeinderaths vorliege, von Zahlung der Armenbeiträge frei und weder vor Erlassung der jetzigen Gemeindeordnung noch auch später jemals dazu herangezogen seien. Da man in der Armencommission nun der Ansicht war, daß die einzelnstehenden, neben

freier Station meistens ein gutes Salair beziehenden Handlungsgehülfen eben so gut im Stande und verpflichtet seien zu den Armenlasten ihrer Wohngemeinde beizutragen, als viele Handwerker- und Arbeiterfamilien, hinsichtlich deren, sobald sie zur Einkommensteuer angelegt seien eine Befreiung von den Armenbeiträgen nicht Statt finde, so ward beschlossen baldmöglichst diese ungerechtfertigte Befreiung der Handlungsgehülfen aufzuheben und auch sie gleich allen andern in hiesiger Gemeinde Wohnenden mit alleiniger Ausnahme der durch Art. 163<sup>3</sup> der Gemeindeordnung sowie der durch ausdrücklichen Beschluß des Gemeinderaths befreiten Personen — Handwerksgefelln, Dienstboten, Militairpersonen von weniger als Unterofficiersrang hinsichtlich ihres Dienstinkommens — zur Leistung der Armenbeiträge nachbargleich heranzuziehen. Nach Art. 163 § 2 der Gemeindeordnung und nach dem Gesetz vom 29. April 1864, betreffend die Anwendung der Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen, würden die Handlungsgehülfen jetzt eigentlich zwar ohne weiteres zu den Armenbeiträgen herangezogen werden können, allein da sie bisher durch das Herkommen befreit gewesen waren, hatte die Armenkommission dieserwegen einen Beschluß des Gemeinderaths für erforderlich gehalten und bei diesem daher beantragt, sich ausdrücklich mit der Aufhebung der gedachten Befreiung einverstanden zu erklären.

Der Gemeinderath erklärte sich mit dem Antrage der Armenkommission und mit der Heranziehung der Handlungsgehülfen zu Armenbeiträgen einverstanden.<sup>1)</sup>

2. Der Gemeinderath genehmigte auf desfälligen Antrag der Armenkommission die Belegung eines vom Wirth Schwarting gekündigten Armencapitals von 350  $\mathcal{A}$  Gold bei dem Brinkfischer Bernd Heinrich Wellmann zu Drielakermoor gegen 4% Zinsen und halbjährige Kündigung.

---

Anmerk. 1) Der von den Handlungsgehülfen für das laufende Rechnungsjahr im Betrage der 5monatlichen Einkommensteuer zu zahlende Armenbeitrag beträgt 92 Thlr. 6 gr. 8 sw.

---

Verantwortlicher Redacteur: G. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.